

Satzung zur Akkreditierung von akademischen Ausbildungsapotheken der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 15. 09. 2010 (PZ 38/10, S. 94; DAZ 39/10, S. 132), geändert durch Satzung vom 27.07.2016 (PZ 37/16, S. 65)

Präambel

Die pharmazeutische Ausbildung umfasst drei Abschnitte. Die ersten beiden Abschnitte werden im Rahmen des Studiums der Pharmazie an einer Universität absolviert. Der 3. Abschnitt, die praktische Ausbildung, erfolgt im Anschluss an die universitäre Ausbildung in den in § 4 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) aufgeführten Institutionen. Der Pharmazeut im Praktikum soll in diesem Teil der Ausbildung die im Studium erworbenen Kenntnisse vertiefen, erweitern und praktisch anwenden. Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg bietet zahlreiche Angebote an, die Qualität der Ausbildung des Pharmazeuten im Praktikum nachhaltig zu verbessern. An einer hochqualifizierten Ausbildung interessierte Apothekenleiter erhalten die Möglichkeit bei Einhaltung der geforderten Kriterien, den Titel „Akademische Ausbildungsapothekerkammer Baden-Württemberg“ zu führen. Die grundsätzliche Ausbildungsbefugnis gemäß der Approbationsordnung für Apotheker wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 1 Akkreditierung von akademischen Ausbildungsapotheken

(1) Die Akkreditierung als akademische Ausbildungsapothekerkammer erfolgt auf Antrag und setzt die Einhaltung der in § 2 genannten Kriterien voraus.

(2) Die Akkreditierung als akademische Ausbildungsapothekerkammer wird jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt. Der Antrag muss die vollständige Bezeichnung der Apothekerkammer enthalten, vom Inhaber und Ausbilder unterzeichnet sein und durch Vorlage von geeigneten Dokumenten nachweisen, dass die in § 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die wiederholte, ebenfalls befristete Erteilung einer Akkreditierung als akademische Ausbildungsapothekerkammer ist zulässig.

(3) Der Inhaber der akademischen Ausbildungsapothekerkammer hat der Landesapothekerkammer Änderungen der in § 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Inhaber verpflichtet sich, mit den Pharmazeuten im Praktikum einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen und sie mindestens gemäß der jeweils gültigen Fassung des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter sowie des Gehaltstarifvertrags zu entlohnen.

(5) Die Ausbildungsqualität wird kontinuierlich und auf Anforderung der Landesapothekerkammer mittels eines Fragebogens der Landesapothekerkammer sowohl durch den Ausbilder als auch den Pharmazeuten im Praktikum evaluiert. Der Inhaber ist verpflichtet die Evaluation durchzuführen.

(6) Die akkreditierten akademischen Ausbildungsapotheken werden in einem Verzeichnis bekannt gemacht.

(7) Über die Akkreditierung entscheidet die Kammer.

(8) Für die Dauer der Akkreditierung ist die Apothekerkammer berechtigt, den Titel „Akademische Ausbildungsapothekerkammer Baden-Württemberg“ zu führen und das in der Anlage 1 aufgeführte Logo zu verwenden. Veränderungen am Logo selbst sind unzulässig. Dies gilt nicht für gleichmäßige Vergrößerungen oder Verkleinerungen und schwarz-weiß Abbildungen des Logos. Das Anbringen des Logos auf Produkten und Produktverpackungen ist nicht gestattet. Das Logo darf weder an Dritte noch an Rechtsnachfolger übertragen, abgetreten oder veräußert werden.

§ 2 Voraussetzungen der Akkreditierung

| 1. Qualifikation des Ausbilders | Zwingend | Erwünscht |
|--|----------|-----------|
| a. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie | X | |
| b. Wöchentliche Arbeitszeit \geq 30 Stunden | X | |
| c. Gültiges Fortbildungszertifikat | X | |
| d. Persönliche und berufsrechtliche Eignung | X | |
| e. Didaktische Kenntnisse (z.B. Erfahrungen als Vortragender) | | X |
| f. Regelmäßige Teilnahme an Pharmazeutischen Arbeitszirkeln | | X |
| g. Teilnahme an Einführungsfortbildung der LAK | X | |

| 2. Apothekenstruktur | Zwingend | Erwünscht |
|--|----------|-----------|
| a. Apothekenleiter sowie eine zusätzliche approbierte rechnerische Vollzeitkraft | X | |
| b. Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie | X | |
| c. Ausgewogene Kundenstruktur (Rp – OTC) GKV-Anteil zwischen 40% - 80% | X | |
| d. Rezepturarzneimittel (durchschnittlich 10 pro Woche) | X | |
| e. Regelmäßige Herstellung verschiedener Darreichungsformen | | X |
| f. Defektur | | X |
| g. Sterilherstellung | | X |
| h. Teilnahme an ZL-Ringversuchen (1 mal pro Jahr) | X | |
| i. Teilnahme an Pseudo-Customer-Konzept | X | |
| j. Innerbetriebliche Fortbildung | X | |
| k. Wissenschaftliche Hilfsmittel (geht über den in der Apothekenbetriebsordnung festgelegten Mindestumfang wesentlich hinaus und wird auf dem aktuellen Stand gehalten) | X | |
| l. EDV-gesteuerte wissenschaftliche Informationssysteme, z.B. ABDA-Datenbank, CAVE-Modul | X | |
| m. Freier Zugang zu einem Internet-Arbeitsplatz | X | |
| n. Modernes Warenbewirtschaftungssystem | X | |
| o. Führen von Patientendaten | X | |
| p. Patienten pharmazeutisch betreut | | X |
| q. Zertifiziertes QMS | | X |
| r. Durchführung von Screeningverfahren, z.B. Bestimmung des arteriellen Blutdrucks, Bestimmung von Blutglucose aus kapillarem Vollblut, Bestimmung des Gesamtcholesterins aus Kapillarblut | X | |
| s. Teilnahme an Forschungs- bzw. Modellprojekten | | X |

| 3. Ausbildungsangebote der Apotheke | Zwingend | Erwünscht |
|--|----------|-----------|
| a. Dokumentiertes Einführungsgespräch | X | |
| b. Ausbildung nach „Leitfaden für die praktische Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke“ der Bundesapothekerkammer | X | |
| c. Regelmäßige Fachgespräche zwischen Apotheker und PhiP (mindestens einmal pro Anwesenheitswoche, Protokoll) | X | |
| d. Teilnahme an AOPRAX-Kurse | | X |
| e. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird ermöglicht | X | |
| f. Evaluation der Ausbildung | X | |
| g. Beschäftigung und Vergütung mindestens gemäß Tarifvertrag | X | |

§ 3 Widerruf und Erlöschen der Akkreditierung

(1) Die Akkreditierung als akademische Ausbildungsapotheke ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Inhabers bzw. des Ausbilders erlischt die Akkreditierung.

(3) Ergibt die Evaluation das Nichteinhalten von in § 2 genannten Kriterien, ist die Akkreditierung

durch die Kammer zu widerrufen, sofern der Apothekeninhaber die Beanstandungen nicht ausgeräumt hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Logo der „Akademische Ausbildungsapotheke der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg“

